

festgesetzt und weiter bestimmt, daß die Verantwortlichkeit ja  
nicht selbst Jura geschuldet soll, selbstverständlich unter Vor-  
behalt der Prolegation.

§. 11

Bei dem Honorar, welche nicht in Preußen an sondern  
nach der Logenzeit gezahlt werden (welche letztere Kosten  
bei dem in § 9 erwähnten Honorar der Abfertigungs-  
divergenten mußgebühren sein soll) soll der Preis per  
Logen das bisherige Stück auf 16 Mark bestimmt werden.

2<sup>te</sup> Sitzung. Berlin in dem Gebäude der Königl. Academie,  
8. April 1875.

Es waren anwesend in der ersten Sitzung ausserdem  
am Anfang genannter 5 Herren und Herr Professor  
Dr. Wattenbach, sowie Herr Professor Dr. E. Dümmler.

§. 12.

Das Protocoll der ersten Sitzung wurde vorgelesen  
und genehmigt.

§. 13

Hierauf wurde zum Zweck der Besichtigung der  
Sachen und Herrn Waitz mit 8 Herren zum Besi-  
chenden erwählt. Herr Waitz erklärte sich zur Über-  
nahme bereit, bemerkte aber, daß er zur  
Zeit noch nicht in Berlin wohnt, obwohl seinen  
Wohnsitz deshalb in nicht zu langer Zeit zu nehmen  
gedenke, daher bis zu diesem Zeitpunkt wohl ein in